



Benützungsreglement Kirchgemeindehaus Neuwies

1. Allgemeines

- 1.1 Die Räumlichkeiten dienen in erster Linie der Kirchgemeinde und kirchlichen Veranstaltungen. So ist die Benützung für kirchliche Gruppen kostenlos, ebenfalls für die Schule VSBB.
- 1.2 Ausserkirchliche Veranstaltungen, die gemeinnütziger, kultureller oder privater Natur sind, sowie Veranstaltungen, die der Volksbildung dienen, können auf Gesuch hin bewilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den christlichen Grundsätzen unserer Kirche stehen. Kommerzielle Anlässe werden nicht bewilligt.
- 1.3 Bei Raumreservationen ausserkirchlicher Anlässe hat die Schulgemeinde VSBB Vorrang.
- 1.4 Gesuche und Raumreservationen sind frühzeitig schriftlich an das Sekretariat der Evangelischen Kirchgemeinde zu richten. Das Formular ist auf der Homepage zu finden.
- 1.5 Nach Bewilligung erhalten die Veranstalter das Benützungsreglement mit Hausordnung und Angaben zur Platzierung des Mobiliars. Die Schlüsselabgabe und Rauminstruktion für nichtkirchliche Veranstalter geschieht via Mesmerin. Nach der Benützung werden die Räume durch die Mesmerin offiziell abgenommen. Für die Umtriebe wird eine Grundgebühr erhoben. Notwendige Nachreinigung wird mit Fr. 80.- / Std. verrechnet.
- 1.6 Die Hausordnung ist Bestandteil des Benützungsreglements und ist strikt zu befolgen.
- 1.7 Die zusätzliche Benützung der Küche muss bei der Reservationsanfrage angegeben werden. Die Benützungsanleitungen für Küche und deren Mobiliar sind zu beachten.

2. Gebühren

- 2.1 Die Kirchenvorsteherschaft erhebt pro Anlass für die Kirchgemeinderäume folgende Grundgebühren. Ortsvereinen werden diese in der Regel erlassen. Sie entfallen auch, wenn der Anlass im Zusammenhang mit einer unserer kirchlichen Feiern steht. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

	Halber Tag oder Abend			Ganzer Tag		
Räumlichkeit	Mitglieder	Orts-ansässige	Auswärtige	Mitglieder	Orts-ansässige	Auswärtige
Sitzungs- und Unterrichtszimmer	50.-	100.-	200.-	75.-	150.-	300.-
Küchenbenützung	30.-	60.-	100.-	50.-	100.-	150.-
Jugendraum	30.-	60.-	100.-	50.-	100.-	150.-
Beamer / Technik	20.-	30.-	40.-	30.-	45.-	60.-

- 2.2 Eine notwendige Nachreinigung durch die Mesmerin wird mit Fr. 80.- / Std. in Rechnung gestellt.
- 2.3 Beschädigungen von Mobiliar und Einrichtungsgegenständen werden zu Lasten des Benützers instand gestellt.
- 2.4 Für kirchliche Gruppen ist der Versicherungsschutz gewährleistet. Für ausserkirchliche Veranstaltungen ist die Versicherung Sache der Benutzer.



Hausordnung Kirchgemeindehaus Neuwies

1. Die Räume, das Mobiliar und alle Einrichtungsgegenstände, auch im Aussenbereich, sind mit Sorgfalt zu behandeln. Allfällige Schäden sind sofort ans Sekretariat zu melden.
2. Werden technische Einrichtungen benutzt, muss eine Absprache und Instruktion mit der Mesmerin erfolgen.
3. Das Ruhebedürfnis der Nachbarn ist rund um die Uhr zu respektieren. Insbesondere ist die Nachtruhe ab 22.00 Uhr zu beachten! Die Benutzer verpflichten sich, für Ruhe zu sorgen und Lärmemissionen zu vermeiden (Fenster geschlossen halten, Autotüren, ...).
4. Räume und Umgebung sind in sauberem und geordnetem Zustand zu hinterlassen (besenrein!). Tische und Stühle sind gründlich zu reinigen und zusammen mit Einrichtungsgegenständen wieder so zu platzieren, wie sie beim Antritt angetroffen wurden.
5. Bei ausserkirchlichen Veranstaltungen ist die Abfallentsorgung Sache der Benutzer.
6. In allen Räumen ist das Rauchen untersagt. Ebenso wird erwartet, dass Alkohol mit Zurückhaltung konsumiert wird. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist Alkohol verboten.
7. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für Flucht- und Rettungswege, die in- und ausserhalb des Gebäudes stets frei und sicher zu halten sind. Bei Konzertbestuhlung müssen die erforderlichen Abstände zwischen Sitzen und Sitzreihen eingehalten werden (vgl. Ziff. 3.5.5 in der [Richtlinie 16](#) der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen / die relevanten Angaben sind auch auf der Rückseite der Tür zum Stuhlmagazin zu finden). Zudem sind Kerzen nicht unbeaufsichtigt brennen zu lassen.

Die maximal zulässige Personenzahl bei Abtrennung der beiden Säle beträgt 50 pro Saal. Sind beide Säle geöffnet beträgt sie 100. Die Veranstalter von Anlässen sind verantwortlich, dass die festgelegte Kapazität der einzelnen Räume zu keiner Zeit überschritten wird.

8. Checkliste beim Verlassen der Räume
 - Räume zur vereinbarten Zeit und unter Berücksichtigung darauffolgender Anlässe in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand hinterlassen (auch Tische und Stühle)
 - Mobiliar gemäss ursprünglichem Zustand platzieren
 - Alle Fenster, auch Oberlichter schliessen
 - Lichter löschen in allen Räumen
 - Alle Eingangstüren schliessen
9. Die Anweisungen von Mesmerin sind strikt zu befolgen.
Mesmerin: Frau Kathrin Stiefel,
Dorfstrasse 3, 8585 Mattwil, Tel. 071 638 01 50
10. Die Bestimmungen der Volksschulgemeinde Berg-Birwinken (VSBB) über den Aufenthalt auf dem Schulgelände, die Parkordnung sowie das Reglement über die Benützung der Sportanlagen Neuwies, sind zu befolgen!
11. Der Singsaal sowie das Untergeschoss (Turnhalle / WCs) gehören der Schule VSBB und dürfen ohne vorgängige Rücksprache und deren Bewilligung nicht benutzt werden.